

so von M a b i l l o n nach einer ihm zugegangenen Abschrift des Originals festgehalten worden ist⁴⁷⁾. Allerdings sind dem großen Mauriner bei diesem Text Flüchtigkeiten unterlaufen; sein Abdruck der Datierung enthält unrichtige Zahlen⁴⁸⁾. Auch die Form *Widelgerus* beruht auf einem Verlesen seines Gewährsmannes, das sich sogar leicht und schlüssig erklären läßt. Die Rekognitionszeile des D. 3 hatte den Namen *UUALDGERUS* (wie D. 7, während DD. 5. 6 die lateinische Endung weglassen), aber die gedrängte verlängerte Schrift, die wir aus den Originalen DD. 5—7 kennen, vermag selbst einen geübten Leser, dem der Name des Notars nicht schon vertraut ist, bei raschem Hinschauen wirklich zu der Lesung *UUIDELGERUS* zu verleiten. Das deutlichste Beispiel dafür ist D. 6: der zweite Schaft des offenen *A* kann leicht mit dem ein wenig nach links ausholenden, hochgeführten *L* für ein *D* gelesen werden, womit der erste Schaft des *A* zum *I* würde; die linke Rundung des *D* beginnt dagegen mit einem tief innen ansetzenden Aufstrich, der am oberen Zeilenrande scharf links umbiegt, so daß man, eine einigermaßen offene Schreibung des *D* vorausgesetzt, bei flüchtiger Lektüre sehr wohl *EL* lesen könnte, wenn das wirkliche *E* dieser Schrift auch ganz anders aussieht und analog zur Contextschrift ein „Auge“ zeigt. Mit dem entstellten Namen des Notars hat es also weiter nichts auf sich, und Mabillon selber nahm schon an, daß es sich nur um eine Variante zu *Waldgerus* handle. Aber die vorausgehenden Worte *Ego igitur* können nicht gut auf einem Versehen beruhen, sie werden durch gelehrte Benediktiner des 17. Jahrhunderts gedeckt! In einem kanzleigerechten Diplom der Spätkarolingerzeit ist diese Formel, die uns in Ludwigs des Kindes D. 7 wiederbegegnen wird, ganz und gar ungebräuchlich, dagegen lassen Privaturkunden, auch in Lothringen, die Schreiberunterfertigung gern mit *Ego* beginnen⁴⁹⁾. In Waltger A aber erkennen wir dank diesem unscheinbaren Wörtlein jetzt mit noch größerer Bestimmtheit einen Mann, dem die Dictamina der Königsdiplome noch unsicher aus der Feder fließen, so daß er selbst an einer für die Kanzlei so wichtigen Stelle unwillkürlich in den Stil der ihm sichtlich besser vertrauten Privaturkunden zurückfällt.

⁴⁷⁾ J. Mabillon, *De re diplomatica* S. 414; daß er das Original nicht selber gesehen hat, kann aus dem Begleittext mit genügender Sicherheit entnommen werden.

⁴⁸⁾ Ebenda S. 157. 331.

⁴⁹⁾ Als Beispiele seien die Prümer Urkunden bei Beyer Nr. 105. 110. 118 bis 120 genannt.